

BVerfG vom 19. Juni 2012 zur Verfassungswidrigkeit des beamtenrechtlichen Familienzuschlags bei anerkannten Lebenspartnerschaften

Am 19. Juni 2012 – AZ: 2 BvR 1397/09 – hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelung § 40 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz zum Familienzuschlag wegen verfassungswidriger Ungleichbehandlung mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, weil die in eingetragener Lebensgemeinschaft lebenden Beamtinnen und Beamten gegenüber den in Ehe lebenden Beamtinnen und Beamten ungerechtfertigt benachteiligt werden. Es fehlen – abgesehen vom besonderen Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG – gewichtige sachliche Gründe für die Rechtfertigung der Besserstellung verheirateter Beamtinnen und Beamten beim Familienzuschlag.

Als Folge hat das Gericht den Gesetzgeber verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß für in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebende Beamtinnen und Beamte rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft am 1. August 2001 zu beseitigen. Die Betroffenen haben folglich einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags der Stufe 1, sofern sie ihn zeitnah (innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres) geltend gemacht haben, ohne dass bisher ein bestandskräftigen Verwaltungsbescheid oder im Falle der gerichtlichen Klage eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Das Urteil ist unter [bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen) zu finden.
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20120619_2bvr139709.html